

§ 1. Name, Sitz und Zweck

1. Der am 7. November 1974 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Benhauserfeld e. V.“ Der Sitz des Vereins ist Paderborn. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und tritt den zuständigen Landesfachverbänden bei.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugentliche Mitglieder sind alle Personen bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Sie bilden die Jugendabteilung. Näheres regelt die Jugendordnung
4. Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende können nach näherer Bestimmung der Ehrungsordnung ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
5. Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne das Ihnen Rechte oder Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie leisten einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Bewerber um die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Anträgen Minderjähriger ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Wird der Antrag abgelehnt, hat der Antragsteller keinen Anspruch die Gründe für die Ablehnung zu erfahren.
3. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Anerkennung der Satzungen und Ordnung derjenigen Verbände nach sich, denen der Sportverein korporativ beigetreten ist.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist in Textform, d.h. schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der vollständigen Adresse an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden
 - a. Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. Wegen Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monatsbeiträgen trotz Mahnung
 - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d. Wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - e. Wegen unehrenhafter Handlungen

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung von Geld und Sachwerten, die an den Verein geleistet wurden

§ 5 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
2. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Abbuchungsverfahren halbjährlich erhoben

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, nicht aber fördernde Mitglieder.
2. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gast teilnehmen
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Jugendversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. es der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b. es der Gesamtvorstand beschließt
 - c. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
Zum Zweck der Auflösung des Vereins gilt § 14.2
4. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn festgestellt wird, dass die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Versammlung verlassen hat.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Gesamtvorstands (außer 9.4. d und e) und die Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ferner je einen Vertreter für den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister (§9.2 a,b,c) wählen.
8. Beschlüsse werden mit **einfacher** Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Anträge die kurzfristig gestellt werden und nicht auf der Tagesordnung stehen, können von der Versammlung mit Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Handelt es sich um hierbei um Satzungsänderungen, ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand und einen Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Schatzmeister.
 - d. Zur ordentlichen Leitung des Vereins muss jede Position im geschäftsführenden Vorstand besetzt sein. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands oder Nichtbesetzung einer Position des geschäftsführenden Vorstands ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die vakante Position ein Vereinsmitglied kommissarisch für max. 12 Monate zu berufen, soweit nicht ein Vertreter für diese Funktion gewählt ist. Gibt es keinen Vertreter und wird kein Vereinsmitglied kommissarisch berufen, kann die vakante Position für max. 12 Monate auch durch eines der verbliebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ausgefüllt werden.
 - e. Nach diesen 12 Monaten muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um einen neuen geschäftsführenden Vorstand zu wählen.
 - f. Wird zu diesem Zeitpunkt kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt, bleibt der zu diesem Zeitpunkt tätige geschäftsführende Vorstand kommissarisch für 6 Monate im Amt. Innerhalb dieser sechs Monate ist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Vertreter der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nehmen an den Sitzungen, auf denen sie keine Vertretung wahrnehmen, mit beratender Stimme und zur eigenen Information teil.

3. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind die
 - a. Abwicklung der laufenden Geschäfte
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Gesamtvorstandes.
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Andere unaufschiebbare Entscheidungen, über die der Gesamtvorstand nachträglich zu unterrichten ist.
4. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und deren Vertretern
 - b. Dem Sozialwart
 - c. Je einer Vertrauensperson der weiblichen und der männlichen Mitglieder
 - d. Den Jugendwarten
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend ist. Einer hiervon muss Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein. Für Beschlüsse zählt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören
 - a. Alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
 - b. Die Haushaltsplanung
 - c. Die Ablehnung der Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören
 - a. Alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
 - b. Die Haushaltsplanung
 - c. Die Ablehnung der Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
 - d.

§ 10 Abteilungen und Ausschüsse

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten oder für bestimmte Gruppen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden.
2. Vertreter dieser Abteilungen können von der Mitgliederversammlung zu Mitgliedern des Gesamtvorstands gewählt werden.
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 11 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Gesamtvorstands und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie ggf. die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 13 Ordnungen

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, eine Kassenordnung und eine Jugendordnung, hat eine Ehrungsordnung und kann sich weitere Ordnungen geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Auflösung des Vereins erfolgt auch ohne Abstimmung, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung kein ordentlicher geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 9 Abs. 2 Punkt a - c gewählt worden ist
5. Der zu diesem Zeitpunkt gewählte oder kommissarisch bestimmte Vorsitzende hat

innerhalb von vier Wochen nach dieser Versammlung beim zuständigen Amtsgericht die Auflösung des Vereins anzuzeigen.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Verein

„SattelFest – Förderverein für Psychomotorik und
Therapeutisches Reitens Paderborn e. V.
Neuhäuser Str. 117
33102 Paderborn.

Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

~~§ 15 Haftungsausschluss~~

~~Der Verein haftet Dritten gegenüber, egal wofür, nur bis zur Höhe seines Vermögens. Eine persönliche Haftung des Vorstands, der Mitglieder, der Übungsleiter und aller anderen im Auftrag des Vereins handelnden Personen ist unabhängig vom jeweiligen Sachverhalt grundsätzlich ausgeschlossen.~~

§ 15 Datenschutz

Datenschutzerklärung

Alle Mitgliederdaten, die der SV Benhauserfeld e.V. nutzt und verarbeitet, unterliegen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gültig ab 25. Mai 2018. Die Datenverwendung ist dann zulässig, wenn eine gesetzliche Rechtsvorschrift diese erlaubt und wenn das Mitglied ausdrücklich eingewilligt hat.

Gültigkeit der Datenschutzerklärung

Die Einwilligung des einzelnen Mitglieds gilt über die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein hinaus, endet jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder durch Widerruf, der jederzeit möglich ist.

Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Der Verein erhebt und speichert Daten, die für die Mitgliedschaft in einem Sportverein erforderlich sind. Dies sind zunächst Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Mail-Adresse, Telefon-/Faxnummer, Bankverbindung und/oder vergleichbare Daten). Im Zuge eines Spiel- bzw. Turnierbetriebes betrifft dies auch sämtliche Spielerdaten wie bspw. ID-Nummer oder die entsprechenden Ergebnisse. Der Verein veröffentlicht ggf. Spielerdaten sowie Spiel- bzw. Turnierergebnisse sowie entsprechende Fotos des Spielbetriebs und des Vereinslebens im Internet und in der Presse. Die entscheidende Verantwortung für eine datenschutzgerechte Verarbeitung Ihrer Daten obliegt dem Verein. Dem Vereinsmitglied ist bekannt, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes die im Internet oder in anderen Medien veröffentlichten Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Ferner ist nicht garantiert, dass diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.

Auskunftsrecht

Jedes Vereinsmitglied hat nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein Recht auf Auskunft über Ihre beim Verein gespeicherten Daten.

Paderborn, 24. April 2018


Willi Krause
Vorsitzender